

Dr. Fink-Stauf Umwelttechnik GmbH (Betreibergesellschaft)
Rohstoffe und Entsorgung
Kreuzkapelle
53804 Much

Unsere Annahme- und Kippbedingungen werden auch über unsere Internetseiten unter www.fink-stauf-ut.de zur Verfügung gestellt (zur Einsicht und als Download)

ANNAHME- UND KIPPBEDINGUNGEN 01 / 2017

Annahme von diversen Materialien zur Verwertung / Rekultivierungen

Betriebsstätte / Werk:

1. Kiesgruben „Homborn“ und „Auf dem Paffelter“
2. Kompostplatz (Grünabfälle)
3. Zwischenlager für Bauschutt / Straßenaufbruch
4. Zwischenlager für Recycling-Mineralgemische (RC-Schotter)

L 257 Waldbreitbacher Straße
53557 Bad Hönningen / Rhein,
Rheinland-Pfalz

§ 1 Geltungsbereich

- 1.) Für die Anlieferung (Kippen und Annahme) von Materialien gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Etwa abweichende Bedingungen des Anlieferers verpflichten uns nur, soweit wir diesen ausdrücklich unter Verzicht auf unsere Bedingungen schriftlich zugestimmt haben. Werden für bestimmte Anlieferungen besondere Bedingungen vereinbart, gelten diese allgemeinen Anlieferungsbedingungen nachrangig.
- 2.) Unser Auftraggeber wird als Anlieferer bezeichnet.

§ 2 Preise

Als vereinbarter Preis für die Anlieferung gelten die jeweils im Büro ausgehängten neuesten Preislisten. Abweichende Preisvereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart sind, z.B. Rahmenangebote.

Die jeweils gültigen Preislisten werden auch über unsere Internetseiten unter www.fink-stauf-ut.de zur Verfügung gestellt (zur Einsicht und als Download).

§ 3 Gegenstand der Anlieferungen bei den Betriebseinheiten

1.) Es dürfen nur Stoffe angeliefert werden, die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers oder der Umwelt nicht verändern. Insbesondere dürfen nicht angeliefert werden: Giftstoffe jeglicher Art, Müll, Öle, Teere, aus Gewerbe- und Industriebetrieben. Die Zuordnung der angelieferten Materialien zu den Betriebseinheiten erfolgt ausschließlich durch unser Personal.

2.) Betriebseinheit: **Kiesgrube „Homborn“**

Zweck: Verfüllung (Rekultivierung) mit Erdaushub, Oberboden und sonstigen zugelassenen Materialien zwecks Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen.

Grundlagen: Basisgenehmigung vom 02. März 1999 und Folgegenehmigungen
Kreisverwaltung Neuwied
Aktenzeichen: 7 - 73 - SO 86/95

und dem

gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zu den Anforderungen an die bodenähnliche Verfüllung von Abgrabungen mit Bodenmaterial
(Stand: 22. September 2006)

Umfang: Erlaubt ist die Anlieferung von Erdaushub, Mutterboden und Bodenmaterial gemäß oben genannten Rundschreiben vom 22. September 2006.

Abfallschlüssel: Folgende Abfallschlüssel sind zugelassen:

17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 05 fallen

20 02 002 Boden und Steine

sowie weitere im oben genannten Rundschreiben vom 22. September 2006 zugelassene Abfallschlüssel:

01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch

01 04 09 Abfälle von Sand und Ton

17 05 06 Baggergut

Die Grenzwerte der **Zuordnungsgruppe ZO*** des oben genannten Rundschreibens vom 22. September 2006 sind einzuhalten.

Beim Bodenmaterial für die abschließende Deckschicht (2,00 m) sind die Vorsorgewerte der Bodenschutzverordnung einzuhalten.

Vor der ersten Boden-Anlieferung (je Baustelle bzw. je Anfahrstelle) hat der Anlieferer eine verantwortliche Erklärung (VE) abzugeben; die Formulare für die verantwortliche Erklärung (VE) werden auch über unsere Internetseiten unter www.fink-stauf-ut.de zur Verfügung gestellt (Download: PDF).

3.) Betriebseinheit: **Kompostplatz**

Zweck: Verwertung von Grünabfällen zur Verwertung als Komposte

Grundlagen: Betriebsgenehmigung vom 07. März 2007
Kreisverwaltung Neuwied
Aktenzeichen: 0347 / BA 2006

Umfang: Erlaubt ist die Anlieferung von Grünabfällen (natürliche Rodungshölzer), einschließlich Wurzelstücken, zur Verwertung

Abfallschlüssel: Folgender Abfallschlüssel ist zugelassen:

20 02 01 kompostierbare Abfälle
Äste, Strauchwerk, Buschwerk, Baumstämme,
Wurzelstücke

4.) Betriebseinheit: **Zwischenlager für Bauschutt/Straßenaufbruch**

Zweck: Zwischenlagerung von Bauschutt und Straßenaufbruch zwecks Verwertung, z.B. ab Wegebaumaterial und Bodenstabilisierung

Grundlagen: Genehmigung vom 10. Juli 2007
SGD Nord, Koblenz
Aktenzeichen: 314 - 23 - 138 - 2 / 2007

Umfang: Erlaubt ist die Anlieferung von Bauschutt und Straßenaufbruch zur Verwertung

Abfallschlüssel: Folgende Abfallschlüssel sind zugelassen:

17 01 01 Beton
17 01 02 Ziegel
17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik

17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05 04	Boden und Steine
19 12 12	sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen

5.) Betriebseinheit: **Zwischenlager für Recycling-Mineralgemische**

Zweck: Zwischenlagerung von Recycling-Mineralgemischen (Straßenbaustoffe) zwecks Verwertung im Tief- und Straßenbau

Grundlagen: Genehmigung vom 31. Mai 2007
SGD Nord, Koblenz
Aktenzeichen: 314 - 23 - 138 - 2 / 2007

Umfang: Erlaubt ist die Anlieferung von Recycling-Mineralgemischen (RC-Sand, RC-Schotter usw.) zu Verwertung

Abfallschlüssel: Folgender Abfallschlüssel ist erlaubt:

19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine)

§ 4 Zusicherungen des Anlieferers

- 1.) Der Anlieferer versichert, daß in den angelieferten Stoffen keine Bestandteile enthalten sind, die nach § 3 nicht angeliefert werden dürfen. Für den Fall, daß öffentlichrechtliche Vorschriften für die Anlieferung der Stoffe bestehen, versichert der Anlieferer deren Einhaltung vor Übergabe des Materials.

Durch unser Unternehmen wird der kaufmännische Lieferschein - vor Abkippung - je Anlieferung ausgestellt.

- 2.) Der Anlieferer bzw. dessen Erfüllungsgehilfe ist verpflichtet, auf dem Kippschein / Kaufmännischen Lieferschein seinen Namen und das polizeiliche Kennzeichen des anliefernden LKW anzugeben. Darüber hinaus versichert der Anlieferer durch die Angabe der Straße, auf der sich die Baustelle befindet, die Herkunft des Materials. Der Anlieferer hat die Angaben auf dem Kippschein / Kaufmännischen Lieferschein zu unterschreiben.
- 3.) Wir sind nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Anlieferers nachzuprüfen.

§ 5 Unser Prüfungsrecht

- 1.) Falls im Bezug auf die richtige Kennzeichnung der Stoffe Zweifel bestehen, sind wir berechtigt, das Material zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Ergibt die Untersuchung, dass die angelieferten Materialien Stoffe enthalten, die nach § 3 nicht angeliefert werden dürfen, können wir die Materialien an den Anlieferer auf dessen Kosten zurückgeben. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anlieferer. Er hat uns von allen hieraus entstehenden Ansprüchen freizustellen.
- 2.) Das Ergebnis dieser Untersuchung ist für das weitere Vorgehen verbindlich.
- 3.) Vor oder während der vereinbarten Anlieferung muß der Anlieferer unentgeltlich eine Deklarationsanalyse unserem Unternehmen zur Verfügung stellen.

Die Deklarationsanalyse muß bezogen auf die Anliefermenge repräsentativ sein.

§ 6 Haftung des Anlieferers für die Beschaffenheit der Materialien

- 1.) Für eintretende Schäden aufgrund der Anlieferung von Stoffen, die in § 3 als nicht erlaubt bezeichnet sind, haftet der Anlieferer in vollem Umfang allein. Sollten wir aufgrund eines Schadensereignisses in Anspruch genommen werden (öffentlich-rechtlich oder zivilrechtlich) hat uns der Anlieferer von allen Ansprüchen nach § 22 Wasserhaushaltsgesetz und § 823 BGB sowie Kosten, die aufgrund ordnungsbehördlicher Maßnahmen entstehen, freizustellen.
- 2.) Der Anlieferer haftet für Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie für eigenes Verschulden. Er verzichtet auf die Entlastungsmöglichkeiten nach § 831 BGB.
- 3.) Sofern wir den Anlieferer wegen Verletzung aus diesen Bedingungen auf Schadenersatz in Anspruch nehmen, hat er den Nachweis zu erbringen, daß die angelieferten Materialien keine Stoffe enthalten, die nach § 3 nicht angeliefert werden dürfen.

§ 7 Verfahren der Anlieferung

- 1.) Mit dem Einfahren auf unser Gelände hat der Anlieferer den Anweisungen unserer aufsichtführenden Mitarbeiter Folge zu leisten; es gilt die Betriebsordnung der Dr. Fink-Stauf Umwelttechnik GmbH für den Standort Bad Hönningen, die am Betriebsort aushängt.
- 2.) Unsere Mitarbeiter sind vor dem Abladen zu verständigen und ihnen der von uns bestätigte Kippschein / Kaufmännische Lieferschein auszuhändigen.

Die private Kiesgrubenzufahrt (ca. 1,5 km) von der L 257 (Waldbreitbacher Straße) ist eine (erhebliche) Gefällestrecke. Die Fahrzeuggeschwindigkeit ist entsprechend der Fahrsituation anzupassen; Gegenverkehr ist zu berücksichtigen. Witterungseinflüsse (z.B. Frost) sind zu beachten. Auf der Gefällestrecke ist äußerste Vorsicht geboten.

- 3.) Es sind die vorhandenen Hinweistafeln zu beachten,

zum Beispiel: „Vor Entladung beim Personal melden“
„Vorsicht Baumaschinen, bitte langsam Fahren“

und weitere Hinweistafeln.

- 4.) Vor der Entladung / Abkippung muss die abfallrechtliche und kaufmännische Erfassung im Erfassungscontainer (Straßenwaage) abgeschlossen sein; hierbei wird auch die Rohstoffhalde (Betriebseinheit) angewiesen.
- 5.) Beim Entladen wird geprüft, ob die angelieferten Stoffe dem genehmigten Abfallschlüsselkatalog entsprechen.
- 6.) Ein Entladen über die Kippkante ist grundsätzlich nicht gestattet; beim Entladen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 10,00 m von der Kante einzuhalten.
- 7.) Die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sind vom Anlieferer (und den Vertragsgehilfen Fahrer und Beifahrer) einzuhalten.

Die Unfallverhütungsvorschrift (VBG 42) Steinbrüche, Gräben und Haldenabtragung ist vom Anlieferer (und den Vertragsgehilfen Fahrer und Beifahrer) einzuhalten.

Der Anlieferer übernimmt die besondere Pflicht, die Annahme- und Kippbedingungen der Kiesgrube Homborn (diverse Betriebseinheiten) jeweils in der gültigen Fassung an sein Personal (Fahrer / Beifahrer) weiterzuleiten und zu dokumentieren.

Die Inhalte der Unfallverhütungsvorschrift VBG 42 müssen dem Personal des Anlieferers bekannt gemacht werden; der Anlieferer hat die Einhaltung der Vorschrift VBG 42 zu überprüfen.

- 8.) Die tägliche Kippzeit wird durch Aushang im Büro bekanntgegeben.
- 9.) Die Kippberechtigung kann jederzeit widerrufen werden; es werden nur Abfallstoffe angenommen soweit Annahmekapazität besteht.

§ 8 Unsere Haftung

Wir haften im Schadensfalle - sei es aus vertraglichen oder außervertraglichen Anspruchsgrundlagen, insbesondere aus positiver Vertragsverletzung, Verzug, Unmöglichkeit, unerlaubte Handlung oder culpa in contrahendo - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von uns oder unseren Mitarbeitern (Erfüllungsgehilfen), es sei denn, es sind Kardinalpflichten betroffen.

§ 9 Eigentumsübergang

- 1.) Der Anlieferer versichert, daß die Lieferung frei von Rechten Dritter ist.
- 2.) Die angelieferten Materialien gehen erst in unser Eigentum über, nachdem die abgeladene Fuhre von unseren Mitarbeitern begutachtet wurde.

§ 10 Zahlung

- 1.) Nach Fälligkeit der Rechnung werden Fälligkeitszinsen in Höhe von 9 % Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank oder in Höhe nachweisbarer Sollzinsen (von uns in Anspruch genommen) des Kontokorrentkredites berechnet.

Im Falle von Mahnungen können Mahngebühren erhoben werden.

Weitergehende Ansprüche aus Verzug werden hierdurch nicht berührt.

- 2.) Hat uns ein Kunde eine Einzugsermächtigung für das Lastschriftverfahren erteilt, erlöschen unsere Eigentumsvorbehalte erst nachdem ein Widerrufsrecht der Lastschrift nicht mehr besteht.
- 3.) Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 11 wirtschaftliche Auskünfte unserer Kunden

Unsere Kunden/Anlieferer sind verpflichtet, unserem Unternehmen kostenlos schriftliche Auskünfte/Unterlagen über ihre aktuelle wirtschaftliche Situation vor einer Anlieferung von Material zur Verfügung zu stellen.

Von unserem Unternehmen können jederzeit gefordert werden:

- **aktuelle Selbstauskunft der SCHUFA; Wiesbaden,**
- **aktuelle Bank-/Sparkassenauskunft über die Zahlungsfähigkeit,**
- **aktuelle Auskunft von CREDITREFORM oder einer anderen gleichwertigen Gesellschaft.**

Die Auswahl der Unterlagen bleibt unserem Unternehmen überlassen.

Die Anlieferung von Material auf unserem Betriebsgelände kann von uns zurückgewiesen werden, wenn die oben genannten Unterlagen uns nicht zur Verfügung stehen.

Auch während einer Anlieferungsphase können die oben genannten Unterlagen von uns jederzeit angefordert werden; fehlende - für uns kostenlose - Unterlagen (Auskünfte zur wirtschaftlichen Situation) berechtigen uns jederzeit, die Geschäftsbeziehung ruhen zu lassen oder einzustellen.

§ 12 Gesetzliche Informationspflicht nach § 36 (VSBG) Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Die Dr. Fink-Stauf Umwelttechnik GmbH ist nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, so dass keine Teilnahme an diesem Verfahren erfolgt.

Bei Unstimmigkeiten ist die Dr. Fink-Stauf Umwelttechnik GmbH im Sinne des Verbrauchers an einer außergerichtlichen Lösung interessiert und wird sich bemühen, eine passende Lösung herbeizuführen.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 1.) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Empfangsort.
- 2.) Gerichtsstand ist für alle Parteien Amtsgericht Siegburg / NRW.

Wir sind jedoch berechtigt, den Anlieferer (Auftraggeber) auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.

§ 14 Teilunwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt ohne weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was nach Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war.

gez. Geschäftsleitung

Verteiler: Unsere Annahme- und Kippbedingungen werden auch über unsere Internetseiten unter www.fink-stauf-ut.de zur Verfügung gestellt (zur Einsicht und als Download)